

Neuregelungen bei der Gewerbesteuer ab 2008

Unternehmensteuerreform bringt wesentliche Änderungen

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 ergeben sich ab 2008 auch Änderungen im System der Gewerbesteuer. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen dargestellt.

Staffeltarif und Steuermesszahl

Bis 2007

- Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften gibt es einen sog. Staffeltarif, bei dem nach Abzug eines Freibetrags von 24.500 EUR die Steuermesszahl in Stufen von je 12.000 EUR von 1 % auf 5 % bis zu einem Gewerbeertrag von 72.500 EUR ansteigt.
- Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Staffeltarif und auch keinen Freibetrag, sondern eine einheitliche Steuermesszahl mit 5 %.

Ab 2008

- Der Staffeltarif fällt weg.
Der Freibetrag für den Gewerbeertrag mit 24.500 EUR für Einzelunternehmen und Personengesellschaften bleibt jedoch bestehen.
Für alle Gewerbebetriebe gibt es eine einheitliche Steuermesszahl mit 3,5 %.
Gewerbesteuer = Gewerbeertrag x 3,5 % x Hebesatz der Gemeinde

Gewerbesteueranrechnung

Bis 2007

- Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften kann die Gewerbesteuer mit dem 1,8-fachen Gewerbesteuermessbetrag auf die Einkommensteuer angerechnet werden.
- Für Kapitalgesellschaften gibt es keine Anrechnung.

Ab 2008

- Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit dem 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrag.
- Die pauschale Gewerbesteueranrechnung wird auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer begrenzt.
- Für Kapitalgesellschaften gibt es weiterhin keine Anrechnung.

Betriebsausgabenabzug

Bis 2007

- Die Gewerbesteuer ist als Betriebsausgabe abzugsfähig und mindert neben dem zu versteuernden Einkommen auch ihre eigene Bemessungsgrundlage, den Gewerbeertrag.

Ab 2008

- Die Gewerbesteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.
Sie ist außerhalb der Steuerbilanz bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wieder hinzuzurechnen.

Auch steuerliche Nebenleistungen zur Gewerbesteuer (z. B. Nachzahlungszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge) sind nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig.

- Gewerbesteuererstattungen sind keine Betriebseinnahmen mehr.

Ausnahmen:

- Sofern in 2008 Gewerbesteuer für Vorjahre erstattet wird, ist die Erstattung in 2008 eine Betriebseinnahme.
- Sofern in 2008 Gewerbesteuer für Vorjahre gezahlt wird, kann die Gewerbesteuer auch in 2008 als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Wichtig:

Die Gewerbesteuer ist eine Betriebssteuer, auch wenn sie ab 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. In der Handelsbilanz muss daher unverändert die Gewerbesteuer-Rückstellung passiviert werden.

Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen

Ausführungen hierzu haben wir unter der Rubrik 'Checklisten' für Sie bereitgestellt.

(Veröffentlicht im Januar 2008)

